

Satzung

des Motorsport-Club-Glückstadt e.V. im ACV vom 17.05.2019

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein – nachfolgend „Ortsclub“ genannt – führt den Namen

„Motorsport-Club-Glückstadt e.V. im ACV“

1.2 Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Glückstadt/ Schleswig-Holstein.

1.3 Der Ortsclub ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln (im Folgenden nur „ACV“ genannt). Er gehört der ACV-Landesgruppe Nord e.V. („Landesgruppe“) an.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Ziel

2.1 Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft.

2.2 Der Ortsclub versieht in seinem Bereich die ihm vom ACV und der Landesgruppe übertragenen Aufgaben.

2.3 Der Ortsclub ist selbstlos tätig; er strebt keine Gewinne an, verfolgt ideelle Ziele und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile des Ortsclubs. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Ortsclubs ist jedes ACV-Mitglied, das

- a) seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des Ortsclubs hat, sofern es nicht erklärt, sich einem anderen ACV-Ortsclub anschließen zu wollen,
- b) beim Eintritt in den ACV erklärt, dem Ortsclub angehören zu wollen.

3.2 Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung von Beiträgen gebunden. Näheres regelt die Beitragsordnung des ACV.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres, der durch schriftliche Erklärung zum 30.10 des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat,
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein, zum Beispiel bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) mit dem Tod,
- d) bei Auflösung des Ortsclubs.

- 3.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Ortsclub. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

4. Organisation

Von der Landesgruppe erhält der Ortsclub einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen.

5. Organe

Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens sechs Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Ortsclubs oder in der ACV-Mitgliederzeitschrift unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei Ort, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung zu benennen sind.
- 6.2 Anträge, über welche die ordentliche Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6.3 An jeder Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Ortsclubs teilnehmen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter der Landesgruppe können sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen.
- 6.4 Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Die Leitung jeder Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 6.6 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren,
 - h) Änderung des Vereinszwecks und der Satzung,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- 6.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.8 Für eine Änderung des Vereinszwecks und der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.9 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 6.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden und kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei Einberufung auf der Tagesordnung stehen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestehenden Bestimmungen entsprechend.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die Geschäfte des Ortsclubs nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der ACV-Club- und Landesgruppensatzungen. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
- Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende
 - Kassenwart/in und Schriftführer/in
 - Sportleiter/in

Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied im ACV ist. Endet die Mitgliedschaft im ACV während der Wahlperiode, dann erlischt gleichzeitig auch die Funktion im Vorstand. Die Ämter von Kassenwart/in und Schriftführer/in können auch von zwei Personen getrennt wahrgenommen werden.

- 7.2 Die/ Der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende oder der/ die Kassenwart/in vertreten den Ortsclub gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln i.S.d. § 26 BGB.
- 7.3 Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der volljährigen Ortsclubmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder des Ortsclubs einen Nachfolger, der bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt bleibt.
- 7.4 Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - die Finanzverwaltung,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 7.5 Der Vorstand tritt im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zu einer Vorstandssitzung zusammen. Diese wird von der/ dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, kön-

nen Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung der Vorstandssitzung vorgegebene Frist nicht eingehalten worden ist.

- 7.6 Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.
- 7.7 Abweichend von vorstehender Ziffer 7.6 können Vorstandsbeschlüsse auch in Textform, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen oder dem jeweiligen Beschluss unverzüglich nach Beschlussfassung mindestens in Textform zustimmen.
- 7.8 Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- 7.9 Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Revisoren

Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des Ortsclubs obliegt mindestens einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisor; dessen Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 9.2 Das Vermögen des Ortsclubs fällt im Falle seiner Auflösung dem ACV zu.

10. Ermächtigung, salvatorische Klausel

- 10.1 Die/ Der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende und/ oder anstelle eines der beiden der/ die Kassenwart/in, erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung gemeinsam – zwei Personen – zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- 10.2 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten Satzung.

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.05.2019